

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2019/067 freigegeben
--

Amt: Stabsstelle Beteiligungssteuerung Verfasser: Böhme, Jörg	Datum: 18.11.2019
--	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	28.11.2019	nicht öffentlich
Stadtrat	05.12.2019	öffentlich

Betreff:

Erteilung von Weisungen für die Verbandsversammlung am 12. Dezember 2019 des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe

Sach- und Rechtslage:

- Stadtratsbeschluss Nr. 098/2009 vom 03.12.2009 (Vorlage B 2009/063)
Erteilung von Weisungen für die Verbandsversammlung des
Trinkwasserzweckverbandes

1. Einführung

Unter Zugrundelegung des o. g. Stadtratsbeschlusses sind dem Stadtrat Entscheidungen der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe (TWZ) von grundsätzlicher Bedeutung, die im Rahmen einer Verbandsversammlung getroffen werden sollen, zur Beschlussfassung vorzulegen. Mit dieser Beschlussfassung sollen den gewählten Vertretern der Großen Kreisstadt Freital in der Verbandsversammlung zugleich entsprechende Weisungen zur einheitlichen Stimmabgabe erteilt werden.

Ferner regelt § 4 Abs. 2 Nr. 30 der Hauptsatzung der Stadt Freital, dass die Erteilung von Weisungen an seine Vertreter in der Verbandsversammlung des TWZ in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates fällt. Daher sind die Beschlussvorlagen des TWZ zur Bürgerschaftsübernahme und zum Haushalt grundsätzlich dem Stadtrat zur Weisungserteilung vorzulegen.

Am 12.12.2019 findet die nächste Verbandsversammlung des TWZ statt (Einladung - siehe Anlage 1).

In dieser sollen unter anderem die in den Anlagen 2 bis 4 ersichtlichen wesentlichen Beschlussvorlagen

- a. Nr. 1 (Anlage 2 und Anlage 3)
Beratung und Beschlussfassung zur Annahme der Haushaltssatzung des TWZ für das Haushaltsjahr 2020 (zum TOP 4),
- b. Nr. 2 (Anlage 4)
Beratung und Beschlussfassung zur Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Übernahme modifizierter Ausfallbürgschaften für das Geschäftsjahr 2020 (zum TOP 5)

zur Abstimmung kommen.

In der vorbereitenden Verwaltungsratssitzung des TWZ am 18.10.2019 wurden die Vorlagen einstimmig bestätigt und der Verbandsversammlung zur Annahme und Beschlussfassung empfohlen.

2. Wirtschaftsplan 2020 der Eigengesellschaft WWV

Zur mittelfristigen Investitionsstrategie der Eigengesellschaft Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH (WWV) und deren langfristiger Finanzierung über zinsverbilligte Kommunaldarlehen gab es in der Vergangenheit unterschiedliche Auffassungen und Diskussionen.

Schließlich wurde im Jahr 2018 als Ergebnis mehrerer Gespräche zwischen der WWV, deren Aufsichtsrat und den Gesellschaftern Einigung darüber erzielt, in den Jahren 2019 und 2020 keine Neuverschuldung einzugehen, das heißt weniger Neukredite aufzunehmen als planmäßig in dem Jahr getilgt werden.

Da aber im Jahr 2019 das neue Projekt „Anschluss der Brunnerdörfer an die öffentliche Trinkwasserversorgung“ immer mehr in den Fokus rückte und schließlich nach Abstimmung zwischen den Gesellschaftsorganen entsprechende Fördermittelanträge auf Grundlage der „Förderrichtlinie Sonderprogramm öffentliche Trinkwasserinfrastruktur“ (RL öTIS vom 03.04.2019) gestellt worden sind, kann die im Jahr 2018 angedachte Strategie zur Verringerung der Verschuldung im Jahr 2020 vorerst nicht fortgesetzt werden. Grund dafür ist die Sicherstellung der Finanzierung der Investitionskosten von ca. 9.265 TEUR zum Anschluss der ersten Brunnendörfer (Johnsbach, Friedersdorf, Herzogswalde, Pretzschendorf, Dittersdorf). Neben den bereitgestellten Fördermitteln (ca. 4.185 TEUR) und den von den Bürgern zu erhebenden Baukostenzuschüssen für Erschließung (ca. 2.930 TEUR) sowie den Baukostenzuschüssen für Hausanschlüsse (ca. 837 TEUR) ist von der WWV ein Eigenanteil in Höhe von ca. 1.313 TEUR zu erbringen. Dieser wird mithilfe einer Darlehensaufnahme im Jahr 2020 finanziert.

Damit betragen die Neukreditaufnahmen im Jahr 2020 insgesamt 4.254 TEUR (davon 1.313 TEUR Brunnendörfer). Diese sind notwendig um das hohe Investitionsvolumen im Jahr 2020 von ca. 13.576 TEUR (davon 9.265 TEUR Brunnendörfer) der WWV für eine leistungsfähige nachhaltige wasserwirtschaftliche Infrastruktur finanzieren zu können. Die Investitionen sind zudem betriebswirtschaftlich sinnvoll und angemessen. Sie dienen der Versorgungssicherheit und senken zudem den Aufwand für den Betrieb der Anlagen.

Ein Einsatz der vorhandenen Liquidität für die jährlichen Investitionsausgaben kann nicht erfolgen, da dieses Geldvermögen seine wesentliche Ursache in Kostenüberdeckungen¹ aus Vorjahren hat und nach den Grundsätzen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes über die Entgelte auszugleichen bzw. den Bürgern zu erstatten ist.

In diesem Zusammenhang wurde aufgrund der aktuellen Rechtsprechung zum 31.12.2018 eine Rückstellung für Kostenüberdeckungen in Höhe von 5.967 TEUR gebildet (sowohl in der Handels- als auch in der Steuerbilanz). Die Basis dafür bildeten Nachkalkulationen der Jahre 2004 bis 2018, welche durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer testiert worden sind. Demgegenüber steht der kumulierte Gewinnvortrag im Eigenkapital der WWV in etwa gleicher Höhe. Die Rückstellung wird in der folgenden Kalkulationsperiode 2019 bis 2023 schrittweise ertragswirksam mit dem Ziel aufgelöst, die Wasserpreise konstant zu halten und eine Erhöhung frühestens erst zum 01.01.2024 durchzuführen. Damit einhergehend erfolgt auch eine planmäßige Verringerung der vorhandenen Liquidität bis auf ca. 4.648 TEUR im Jahr 2024.

Dieses Vorgehen wird auch vom Kommunalamt Sächsische Schweiz Osterzgebirge mitgetragen.

¹ Kostenüberdeckungen entstehen dann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass entweder die im Bemessungszeitraum kalkulierten Kosten oder aber die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung (Maßstabseinheiten) niedriger oder höher ausgefallen ist als ursprünglich geplant.

Als Voraussetzung für die Inanspruchnahme zinsverbilligter Darlehen (Zinsvorteil ca. 60 Basispunkte) muss der TWZ für Kredite der WVV eine Bürgschaft übernehmen.

Eine Inanspruchnahme des TWZ und somit der Mitgliedsgemeinden als Bürge (siehe Ausführungen bei den „finanziellen Auswirkungen“) ist nicht zu erwarten, da die WVV eine geordnete Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aufweist. Es bestehen aktuell keine Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden. Bestandsgefährdende Tatsachen liegen somit nicht vor.

Den Darlehensverbindlichkeiten (58.585 TEUR per 31.12.2018) steht zudem ausreichend langfristiges Vermögen (78.417 TEUR per 31.12.2018) in Form von Grundstücken und Bauten (z. B. Wasserwerke), technische Anlagen und Maschinen, Rohrnetze sowie sonstiges Anlagevermögen gegenüber. Hierin unberücksichtigt sind stille Reserven in Form von erhaltenen Fördermitteln in Höhe von 76.233 TEUR. Die WVV ist daher fristenkongruent finanziert und zudem mit ausreichend Eigenkapital ausgestattet.

Der Wirtschaftsplan der WVV für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde in der Aufsichtsratsitzung am 18.10.2019 nach intensiver Diskussion einstimmig gebilligt.

3. Fazit

Die Fortführung der vielfach bestätigten Investitions- und Finanzierungsstrategie wird auch seitens der Verwaltung getragen.

Es wird daher empfohlen, der Haushaltssatzung 2020 des TWZ sowie der Übernahme modifizierter Ausfallbürgschaften für das Jahr 2020 zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Große Kreisstadt Freital ergeben sich unmittelbar keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Nach Angaben des TWZ sind zum 31.12.2018 insgesamt 11 Mitgliedsgemeinden satzungsgemäß mit 106 Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten. Die Große Kreisstadt Freital hat dabei satzungsgemäß einen Anteil von 40 Stimmen. Dies entspricht zum Zeitpunkt 31.12.2018 einer unmittelbaren Beteiligung am TWZ in Höhe von 37,7359 %. Der TWZ ist alleiniger Gesellschafter der WVV.

		Stichtag	IST 2018	V-IST 2019	Wirtschaftsplan 2020	Veränderung 2020/2019	
						absolut	relativ
WVV	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	01.01.	58.490.707 €	58.585.428 €	58.542.655 €	- 42.773 €	-0,1%
	Tilgung		- 2.851.419 €	- 2.896.977 €	- 2.943.105 €	- 46.128 €	1,6%
	Aufnahme		2.946.140 €	2.854.204 €	4.253.749 €	1.399.545 €	49,0%
	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	31.12.	58.585.428 €	58.542.655 €	59.853.299 €	1.310.644 €	2,2%
TWZ	Höhe der Bürgschaften (vor Tilgung)	31.12.	89.679.375 €	92.533.579 €	96.787.328 €	4.253.749 €	4,6%
	Inanspruchnahme der Bürgschaften	31.12.	65,33%	63,27%	61,84%	-1,43%	-2,3%
	Anteil der Stadt Freital	31.12.	22.107.709 €	22.301.964 €	22.801.257 €	499.293 €	2,2%
WVV	Zinsaufwand für Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten		1.474.735 €	1.455.183 €	1.478.939 €	23.756 €	1,6%
WVV	rechnerischer Fremdkapital-Zinssatz (vereinfacht)		2,52%	2,48%	2,50%	0,01%	0,5%

Laut Angaben des TWZ zur Haushaltssatzung 2020 (siehe „Übersicht Bürgschaften 2020“ - Planungsstand 30.08.2019) betrug der Schuldenstand aus Darlehen der WVV am 31.12.2018 insgesamt 58.585.428 EUR und soll zum 31.12.2019 insgesamt 58.542.655 EUR sowie zum 31.12.2020 insgesamt 59.853.299 EUR (entspricht der tatsächlichen Inanspruchnahme der Bürgschaften) betragen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bzw. die Neuverschuldung steigt somit von 2019 zu 2020 um 1.310.644 EUR bzw. 2,2 % an. Grund dafür ist einzig und allein das Projekt „Erschließung Brunnendörfer“.

Dementsprechend beträgt der auf die Große Kreisstadt Freital entfallende Anteil an den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und demzufolge an den in Anspruch genommenen Bürgschaften voraussichtlich zum 31.12.2019 insgesamt 22.317.660 EUR sowie zum 31.12.2020² insgesamt 22.301.942 EUR.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital erteilt seinen Vertretern in der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe folgende Weisung:

- **Den Beschlussvorlagen Nr. 1 und 2 aus der Einladung für die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe am 12. Dezember 2019 ist von den Vertretern zuzustimmen.**

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1** Einladung und ergänzende Ausführungen zu den einzelnen TOPs
Anlage 2 Beschlussvorlage Nr. 1 – zur „Haushaltssatzung 2020 TWZ“
Anlage 3 Haushaltssatzung 2020 des TWZ (inkl. Wirtschaftsplan 2020 der WVV)
Anlage 4 Beschlussvorlage Nr. 2 – zur „Übernahme Bürgschaften 2020“

für die Verbandsversammlung des TWZ am 12.12.2019.

(Alle Verbandsräte haben diese Anlagen im Zusammenhang mit der Einladung zur Verbandsversammlung für den 12.12.2019 durch den TWZ bereits separat erhalten.)

² Unter Berücksichtigung der Veränderung der gesamten satzungsgemäßen Stimmen im TWZ von insgesamt 106 auf nunmehr 105 Stimmen (Anteil Stadt Freital: unverändert 40 Stimmen) → Folge: Beteiligungsanteil der Großen Kreisstadt Freital steigt von 37,7359 % auf 38,0952 % an.